



SV Holthausen Biene e.V. Beitragsordnung

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Eigenleistungen und Kursgebühren. Sie wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 10 der Satzung in der Fassung vom 18. Juni 2024.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus und der Abteilungszugehörigkeit.

§ 3 Beitragshöhe

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

	Einzelmitgliedschaft	U18	Passive Mitglieder	Familie
Beitrag	120 €	60 €	72 €	210 €

Auszubildende und Studenten zahlen den U18-Beitrag, vorausgesetzt wird das Vorlegen einer entsprechenden Bescheinigung bis zum 17.12. des vorangegangenen Kalenderjahres.

Eine Familie besteht aus 1-2 Erwachsenen, die in einer gemeinsamen Wohnung eine Lebenspartnerschaft führen. Kinder, Jugendliche (U18) und Auszubildende / Studenten bis zum 25. Lebensjahr, für die eine Erziehungspflicht besteht, gehören ebenfalls dazu.

Es gilt immer die günstigste mögliche Beitragskombination für die Mitglieder.

Für U18 / U14 qualifizieren sich alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr, für das die Beiträge eingezogen werden, das 18. Lebensjahr vollenden.

Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr nicht an den LSB gemeldet werden müssen und demnach keinen Sport aktiv betreiben. Wenn Mitglieder im Laufe des Jahres den Sport wieder aufnehmen, ist die Geschäftsstelle zu informieren. Bei Neumitgliedern wird im Einzelfall entschieden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind nur mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§5 Verteilung der Beiträge

Die Verteilung der Beiträge in die Abteilungen wird durch den Gesamtvorstand festgelegt.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Der Vereinsaustritt ist in der Satzung geregelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Oktober 2025 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.